

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 29

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- konsumierende Publikum vor Überforderung und Übergriffen geschützt werde.
- Das Gesetz ordnet die hierfür erforderliche Kompetenz, sowie diejenige des Bundesrates,
22. Das Gesetz gibt den Berufsgenossenschaften die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, wie:
- Das Ansehen und die Leistungsfähigkeit ihres Standes zu heben durch Regelung des Lehrlingswesens und Förderung des allgemeinen beruflichen Bildungswesens, durch fortwährende Überwachung der Marktfähigkeit der Produkte, durch Erprobung neuer Erfindungen, Rohstoffe, Arbeitsverfahren, Hilfsmittel etc.
  - Dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höhe der Warenpreise und Arbeitslöhne etc., in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Missstände bekämpft und beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Zukunft des Standes nicht zulässig sind.
  - Keine Maßnahmen zu unterlassen, damit die Angehörigen ununterbrochene Beschäftigung oder Lebensunterhalt haben und damit ein thunlichster Ausgleich zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen erzielt werde. Zu diesem Behuf haben die Berufsgenossenschaften geeignete Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Arbeitvermittlung, der Zahl der alljährlich eintretenden Lehrlinge, Anstellung- und Entlassungsbedingungen, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Erleichterungen, befreifend Verkaufsstellen (Gewerbehallen) oder Auflösung allfälliger Lager u. s. w.
- Finazielle.
23. Die Administrationskosten für die Behörden oberster Instanz trägt der Bund, während die übrigen Unkosten zu Lasten der betreffenden Berufsgenossenschaften fallen.
24. Wo in der gleichen Berufsart die Genossenschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsame Aufgaben zu erledigen haben, sind die dahierigen Kosten auch gemeinsam zu tragen. Der gleiche Fall tritt ein, wenn mehrere Berufsgenossenschaften sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben vereinigen.
25. Zur Besteitung der Unkosten, welche den Genossenschaften laut These 23 erwachsen, haben die Genossenschaften Beiträge an ihre Sektionen zu entrichten. Für rückständige Beiträge der Arbeitnehmer sind deren Sektionen berechtigt, den Arbeitgeber des jeweiligen Schuldners in Anspruch zu nehmen, damit er das Inkasso durch Vohnabzüge zu handen der betroffenen Sektion besorge.
- Büßen und Strafen.
26. Widerhandlungen gegen die Genossenschaftsgesetze, Reglemente und Verordnungen werden von der Genossenschaftsbehörde durch Mahnungen oder Bußen bestraft oder können gleich den Widerräckstellungen gegen die übrigen Gesetze taxiert und dem zuständigen Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Bei mehrmaligen Rückfällen kann die Berufsgenossenschaft den Entzug des Rechtes, Lehrlinge halten zu dürfen, eventuell auch Freiheitsstrafe beantragen.
27. Erwächst durch die Nichteinhaltung der Genossenschaftspflichten von Seite eines Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer finanzieller Schaden, so haftet die Sektion, welcher der fragliche Arbeitgeber angehört, dem geschädigten Arbeitnehmer als Bürge für den jeweiligen Betrag. Ist im umgekehrten Falle der Geschädigte ein Arbeitgeber, so ist die Sektion des Arbeitnehmers entschädigungspflichtig. Die in solcher Weise betroffene

Sektion hat das Rückgriffsrecht auf ihr betreffendes Mitglied.

## 2. Resolution.

Die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins den 19./20. Oktober in Basel, in Erwägung,

dass die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen,

in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altstorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

### beschließt:

Es ist durch eine Gingabe an den Bundesrat ein "Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften" im Sinn und Geist der heute angenommenen Thesen, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegezeggebung, anzustreben.

Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weiteren Interessengruppen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute angenommenen Thesen erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.

## Verbandswesen.

Die Versammlung des Centralverbandes der zürcher. Meister- und Gewerbevereine vom Donnerstag Abend zur Besprechung des Gläserstreiks entnahm den Mitteilungen des Vorstandes, daß Stadtrat Fritsch als Stellvertreter des Stadtpräsidenten gemäß der Verordnung über die Verhütung von Streiks im Gläserstreik das städtische Vermittlungsverfahren eingeleitet habe. Die Gläsermeister teilen mit, daß sie Donnerstag abermals die gänzliche Ablehnung der Arbeitforderungen beschlossen haben. Dem Vermittlungsversuch erklärten sie wenig Sympathie entgegen bringen zu können. Nach längerer Diskussion beschloß die Versammlung, der Gläsermeisterverein Zürich habe Hrn. Stadtrat Fritsch zu antworten, daß die zürcherischen Gläsermeister nicht selbstständig einen Ausgleich abschließen können, sondern von der Schlussnahme des Centralvorstandes des schweizer. Gläsermeisterverbandes abhängig seien. Im weiteren sprach die Versammlung den Gläsermeistern ihre Sympathie aus und ermunterte sie, den Forderungen der Arbeiter nicht nachzugeben. Eine Gingabe an die kantonale Justizdirektion wird polizeilichen Schutz für die arbeitenden Gehilfen verlangen. Der Stadtrat ist um bessere Handhabung der Streikparagrafen der Polizeiverordnung zu ersuchen.

Hafnermeisterverein Zürich. Infolge ausgebrochenem Streik der Ofensteller gelangt die Meisterschaft an die Architekten, Baumeister und an ihre weitere Rundschau mit der höflichen Bitte, mit der Ausführung der Hafnerarbeit sich zu Gedulden und damit die Sache der Hafnermeister zu unterstützen.

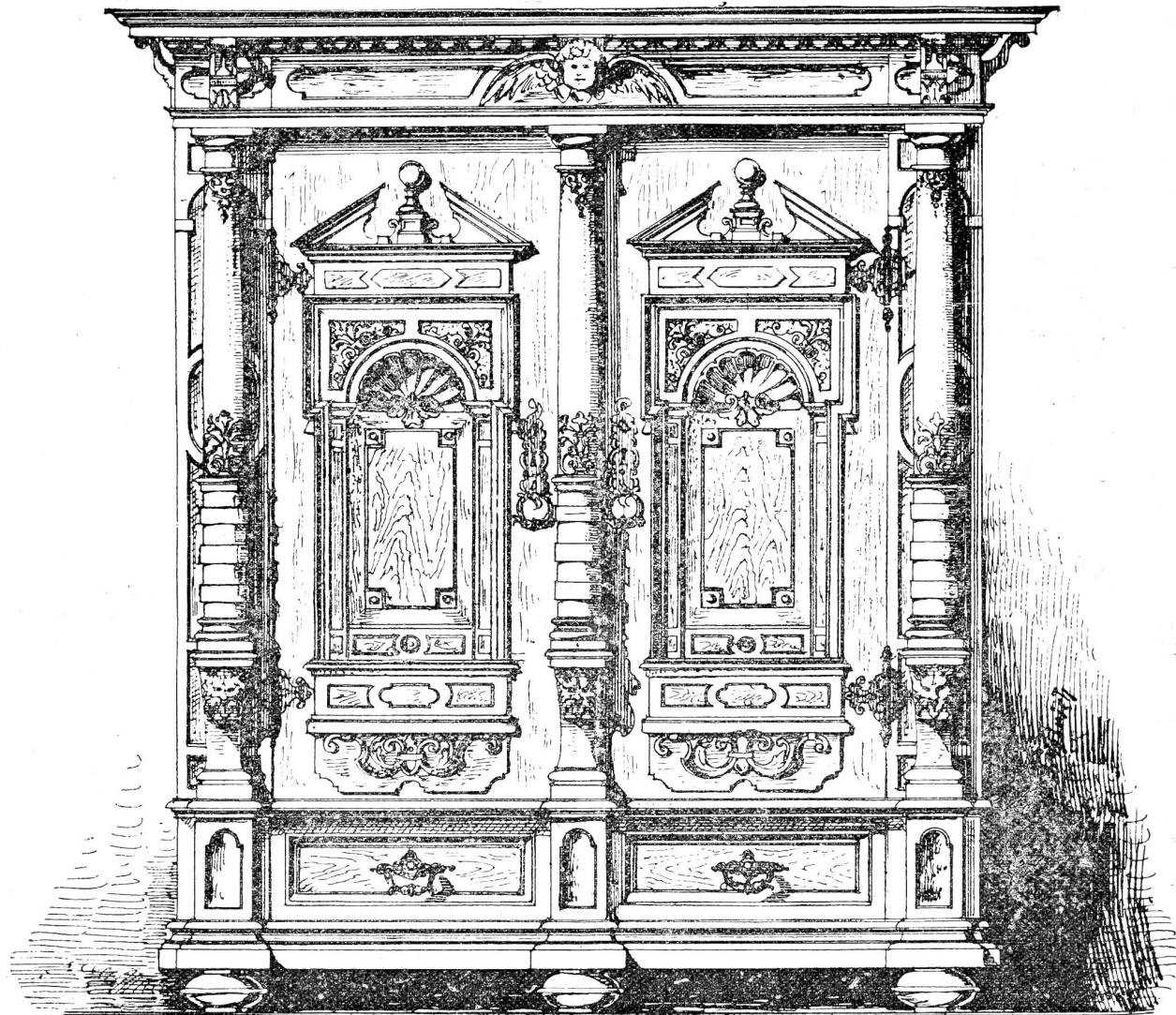
Die Gläsermeister in Zürich erliegen eine eindringliche Kundgebung an sämtliche Fachgenossen in der Schweiz, zu möglichster Unterstützung auffordernd. "Das kann und soll", schließt der Aufruf, "in erster Linie dadurch geschehen, daß Gläserarbeiter, welche gegenwärtig von Zürich kommen, d. h. infolge des Streiks dort die Arbeit niedergelegt haben, von keinem Meister in der ganzen Schweiz eingestellt werden. Dadurch handeln die Meister auch in ihrem eigenen Interesse; denn würden die unverschämten Forderungen in Zürich durch-

gesetzt, so ist außer Zweifel, daß auch an andern Orten das gleiche Verlangen gestellt würde."

**Verband deutscher Glassfabrikanten der Beleuchtungsbranche.** Am 1. Oktober I. J. ist, wie uns aus Dresden berichtet wird, ein weiterer Aufschlag von 5 Proz. eingetreten. Die Preiserhöhung beträgt nunmehr 15 Proz. Abschlüsse über den 1. März 1896 hinaus sollen nicht gemacht werden. Die Fabriken sind alle gut beschäftigt, dieselben können zumeist hier diese Saison keine Odres mehr annehmen.

gegenstände in den verschiedenen Gruppen, mit Ausnahme derjenigen der modernen und alten Kunst. Dieses Reglement unterrichtet die Aussteller über die Art und Weise, wie sie selbst und die Verwaltung der Ausstellung bei der Spedition, dem Transport, der Behandlung, Versicherung und Rückspedition der Gegenstände vorzugehen haben.

Über das Schicksal einiger Gebäuleichten der schweizerischen Landwirtschaftlichen Ausstellung in der Enge vernimmt man folgendes: Ein Teil der Kindviehstallungen und eventuell



Schrank.

(Original-Skizze, deutsche Renaissance.)

Entworfen von **Aug. Schirich**, Fachlehrer an der Gewerbeschule Zürich, Atelier für Möbelzeichnungen.  
Ausgeführt von **L. Münzer**, Möbelschreinerei, Lößingen (Baden).

Seit dem nunmehr achtwöchentlichen Bestehen des Verbandes sind etwa 400 Waggons mit Aufschlag verkauft worden, es ist dies ein günstiges Resultat; wenn man berücksichtigt, daß die Saison-Verkäufe größtenteils schon vor der Gründung des Verbandes gemacht worden waren. — Die Aussichten für die Zukunft werden als günstig bezeichnet; es sei noch eine weitere Preiserhöhung beabsichtigt, da der jetzige Aufschlag bei den ungemein gedrückten Grundpreisen noch keinen entsprechenden Fabrikationsgewinn gewähre.

### Beschiedenes.

**Schweizerische Landesausstellung Genf 1896.** (Mitget.)  
In seiner Sitzung vom 27. Sept. genehmigte das Central-Komitee das Reglement betr. den Transport der Ausstellungs-

auch die Pavillons der Raub- und Ziervögel kommen an die Landesausstellung nach Genf, um dort in dieser oder jener Form wieder Verwendung zu finden. Der wissenschaftliche Pavillon ist nach Bourguillon bei Freiburg verkauft, wo er als Sommerwirtschaft dienen soll. Den Küchenanbau hinter der Kantine hat der Verein zur Unterstützung durch Arbeit angekauft, um ihn anderwärts wieder aufzustellen. Ebenso wird der Fourrageschuppen eine Wanderung auf das Land hinaus antreten.

**Erfolge.** An der Schweizer. Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern erhielt Herr C. Bögel in St. Gallen für praktische, solid und sauber gearbeitete Sand- und Kies-Sortierapparate, Fruchtsiebe, Einzäunungen etc., sowie für seine reichhaltige Ausstellung die silberne Medaille.

**Eidg. Parlamentsgebäude.** Die Direktion der eidgen.